

## Hinweisblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Stationsentgelt

Einige Ausbilder zahlen Rechtsreferendarinnen und -referendaren, die ihnen im Rahmen einer Ausbildungsstation zugewiesen sind, ein zusätzliches Arbeitsentgelt für die Tätigkeit in der Station. Eine solche „On Top-Bezahlung“ ist eine Zusatzvergütung, die gem. § 65 Abs. 2 BBesG auf die Referendarbezüge anzurechnen ist und daher anzeigepflichtig ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vertritt die Auffassung, dass solche Leistungen Teil des Arbeitsentgeltes seien, das der Referendarin oder dem Referendar aufgrund des Ausbildungsverhältnisses gezahlt wird. Dies soll gelten, soweit das Arbeitsentgelt für die gleichen Tätigkeiten gezahlt wird, die von den Referendaren/-innen im Rahmen der Ausbildung erbracht werden. Diese Auffassung hätte zur Folge, dass zur Berechnung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge sowohl die Zahlung des Landes als auch diejenige der Ausbildungsstelle heranzuziehen wären. Durch die Zusatzvergütung ergäbe sich also ein höherer Gesamtsozialversicherungsbetrag, der nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom Land zu entrichten wäre.

Diese Rechtsauffassung ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens, das vor dem Bundessozialgericht (Az.: B 12 R 1/13 R) anhängig ist. Vorinstanzlich hat das Landessozialgericht Hamburg mit Urteil vom 28.11.2012 (Az.: L 2 R 16 10) entschieden, dass sich die Sozialversicherungspflicht auch auf weitere, nicht abgrenzbare, aber zusätzlich vergütete Tätigkeiten erstreckt. Denn da sowohl das Entgelt des Landes als auch das Entgelt der Ausbildungsstelle für dieselbe Tätigkeit gezahlt werden, liege ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor.

Daher weist das OLG Schleswig Referendarinnen und Referendaren nur eine Ausbildungsstelle zu, wenn diese zuvor versichert, eventuell anfallende Mehrkosten in Form von erhöhten Sozialversicherungsbeiträgen durch eine Zusatzvergütung zu übernehmen und selbst zu entrichten. Die Erklärung ist auch abzugeben, wenn keine Zusatzvergütung gezahlt werden soll und auch, wenn die Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle abgeleistet werden soll.

Obiges betrifft nicht die Aufnahme einer Nebentätigkeit. Bei einer solchen müssen die Arbeitsabläufe strikt von der Tätigkeit als Referendar/-in in der Station zu trennen sein, so dass bei einer Nebentätigkeit ausschließlich der Träger der privaten Ausbildungsstelle Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist.

**Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, die im Rahmen der Ausbildung zusätzlich erhaltenen Entgelte gegenüber dem Land Schleswig-Holstein unverzüglich anzuzeigen.**